

- **Institutionelles Schutzkonzept (ISK)**

für die Pfarrei St. Franziskus in Duisburg-Homberg mit den Gemeinden St. Johannes, Liebfrauen und St. Peter.

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Franziskus in Duisburg-Homberg, Bistum Münster, hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 dieses Institutionelle Schutzkonzept beschlossen und verabschiedet.

Es erlangt damit zum 29.09.2021 seine Gültigkeit.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für die Pfarrei St. Franziskus in Duisburg-Homberg mit den drei oben genannten Gemeinden sowie für die pastoralen Initiativen in der Pfarrei, die Kinder- und Jugendprojekte

Alle Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept werden auf der Homepage der Pfarrei ([www.katholisch-in-homberg.de](http://www.katholisch-in-homberg.de)) hinterlegt.

Vorwort

Einrichtungsanalyse

    Zielgruppen

    Risikoorte und –zeiten

    Gefahrensituationen

Weitere Überlegungen zu: Präventionskonzept

    Verhaltenskodex

    Beschwerdesystem

Institutionelles Schutzkonzept

- Persönliche Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Verhaltenskodex
- Beratungs- und Beschwerdewege, Intervention
- Qualitätsmanagement
- Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger

Schlusswort

## • **Vorwort**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Jahr 2014 verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt in unseren kirchlichen Einrichtungen eingeführt, die in unserem Bistum in der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: Präventionsordnung – PrävO)) am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurden. Gemäß dieser Präventionsordnung fertigte die Pfarrei St. Franziskus in Duisburg-Homberg das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept an.

Damit Präventionsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes im Raum der Kirche Erfolg zeigt, braucht es eine Kultur des achtsamen Miteinanders. Diese Kultur lebt von der entsprechenden Haltung aller Verantwortungsträger. Damit eine solche Haltung nicht nur Appell bleibt, sondern auch im konkreten Handeln wirksam wird, muss sie praktisch eingeübt und strukturell abgesichert werden. (vgl. *Fazit* im Anzeiger für die Seelsorge (Heft 2/2020, S.9)

## • **Risikoanalyse – Analyse der Schutz- und Risikofaktoren**

für die Pfarrei St. Franziskus Duisburg-Homberg

Die Risikoanalyse steht am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in der Pfarrei, um den Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen.

Sie war auch bei uns einer der ersten Schritte, um das Thema in die Pfarrei hineinzutragen und einen Auseinandersetzungsprozess anzustoßen. Hierdurch fanden eine erste Enttabuisierung, Sensibilisierung und auch Begriffsschärfung statt. Zudem sollte deutlich gemacht werden, dass in unserer Pfarrei sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und wir es als Gemeinschaftsaufgabe verstehen, diese zu verhindern.

Folgende Überlegungen wurden mit Hilfe eines Fragebogens in den Gremien und Gruppierungen besprochen:

### Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche:

Kinder- und Jugendgruppen (Ferienmaßnahmen), Messdienergruppen, Musikgruppen (Kinderchor), katechetische Gruppen (Vorbereitung zur Erstkommunion und Firmung)

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, aufgrund der sozialen Rolle bzw. sozialen Position der Personen, sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar. Es können in der Arbeit besondere

Vertrauensverhältnisse entstehen, da ist zu beachten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

- Senioren:

Seniorentreffs, Besuche im Altenheim, Krankenbesuchsdienst, in der Trauerarbeit. Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit könnten manche Abhängigkeiten entstehen und ausgenutzt werden. Die Frage nach dem Schutz der Privatsphäre sowie die richtige Zuordnung von Nähe und Distanz sollen immer wieder thematisiert werden.

### Risikoorte und -zeiten

Die Jugendräume liegen meistens im Kellerbereich der Pfarrheime. Dies bedarf großer Aufmerksamkeit. Immer wieder gibt es auch die 1:1 Begegnung und Betreuung, da bedarf es einer großen Transparenz und Aufmerksamkeit.

Das Thema der Privatsphäre sollte in den Gruppen besprochen werden.

Es bedarf immer wieder der genauen Klärung, wer überhaupt Zugang zu den gemeindlichen Räumen hat, wer einen Schlüssel besitzt und wie die zeitliche Nutzung der Räumlichkeiten geschieht (Wer weiß, wann wer welche Räume nutzt?).

### Gefahrensituationen

Vor und nach den Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung, ohne Aufsicht unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten. Dies sollte immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden.

Insgesamt ist im Sinne der Transparenz den Eltern bekannt zu machen, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet, wer auch von den Hauptamtlichen für diesen Bereich verantwortlich ist.

Weitere Überlegungen gab es zu:

### Präventionskonzept

Seit Anfang 2015 finden in unserer Pfarrei Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für die Ehrenamtlichen und Angestellten in unseren Gemeinden statt. Weitere Schulungen werden immer wieder angeboten, damit auch neue ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden können. Auch

„Auffrischkurse“ werden ab 2020 angeboten, damit wir die Akzeptanz und Unterstützung des Themas aktualisieren, denn der Schutz vor sexualisierter Gewalt findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag der Pfarrei umgesetzt werden. Ausführliches hierzu steht unter dem Punkt 1. Institutionelles Schutzkonzept.

### Verhaltenskodex

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet (s. 3.), der den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekannt ist, über den die Ehrenamtlichen informiert werden und der ihnen in den Präventionsschulungen, vor Ort stattfindend, ausgehändigt wird.

Im Verhaltenskodex ist der Umgang (auch die Angemessenheit von Körperkontakten) mit Kindern und Jugendlichen sowie mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen klar formuliert. Die Disziplinierungsmaßnahmen sind ebenfalls dort verankert.

### Beschwerdesystem

Mit Beginn der Schulungen wurde ein Beschwerdesystem eingerichtet, das im Schutzkonzept unter 4. nachzulesen ist.

Diese Analyse sowie viele Informationen aus den Gemeinden führten zu einer tragfähigen Grundlage für unser Schutzkonzept.

## Institutionelles Schutzkonzept

1. Persönliche Eignung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§	4
	PrävO	
2. EFZ und Selbstauskunftserklärung	§	5
	PrävO	
3. Verhaltenskodex	§	6
	PrävO	
4. Beratungs- und Beschwerdewege	§	7
	PrävO	
5. Qualitätsmanagement	§	8
6. Aus- und Fortbildung	PrävO	
7. Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger	§	9
	PrävO	

### • **Persönliche Eignung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind die wichtigsten Träger kirchlicher Tätigkeiten. Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umfasst alle Kleriker sowie im Pastoralteam der Pfarrei tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Bistum Münster stehen. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Pfarrei St. Franziskus angestellt sind, wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt bereits im Vorstellungsgespräch thematisiert wird sowie in Mitarbeitendengesprächen. Hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen an den Schulungen des Bistums teilnehmen.

Fast ausnahmslos sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen schon vor der Betrauung mit einer Aufgabe persönlich bekannt. In der Regel sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt über ihre Qualifikation für die Arbeit und ihre charakterliche Eignung

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen.

Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung.

Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

Die entsprechenden Gespräche werden von Mitgliedern des Seelsorgeteams bzw. von langjährigen und erfahrenen Ehrenamtlichen in Absprache mit der Präventionsfachkraft durchgeführt. Die Pfarrei bittet die Leiterrunden um eine Namensliste der Leiter/Innen mit der Bestätigung, dass eine Präventionsschulung besucht wurde.

- **Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine nach §72a des SGBVIII vorbestrafte Person in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und mit erwachsenen Schutzbefohlenen tätig ist. Dies geschieht durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden eingesehen, die für den pastoralen Dienst nötige Selbstauskunftserklärung wird im Bischöflichen Generalvikariat Münster in der Personalakte hinterlegt. Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Pfarrei St. Franziskus angestellt sind (Hausmeister, Erzieher\*innen usw.), haben ebenfalls regelmäßig das EFZ bei der zuständigen Zentral Rendantur vorzulegen und einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Von den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den ehrenamtlichen Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

Ein EFZ vorlegen müssen Ehrenamtliche in folgenden Tätigkeiten:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter

- Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung
- Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung
- Ehrenamtliche BetreuerInnen/MitarbeiterInnen/ LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen

(Eine Entscheidungshilfe ist im Anhang 3 zu finden)

Für Ehrenamtliche stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Pfarrbüro erhältlich. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch den Pfarrer oder durch die von ihm beauftragte Präventionsfachkraft. Der Vorgang wird dokumentiert, das EFZ bleibt beim Ehrenamtlichen.

Alle Ehrenamtlichen unterzeichnen in Anerkennung den Verhaltenskodex (siehe 3.). Bei Verweigerung ist – nach mehrfacher Einladung bzw. Aufforderung eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr möglich.

- **Verhaltenskodex**

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Mädchen und Jungen und Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht der Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen an erster Stelle. Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex machen wir deutlich, dass wir durch Achtsamkeit und Akzeptanz der Verhaltensregeln Übergriffe von Täterinnen und Tätern erschweren wollen.

## **Verhaltenskodex der Pfarrei St. Franziskus, Duisburg - Homberg**

„Ich vertrete bei meiner Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei St. Franziskus Duisburg-Homberg diese Grundhaltung und verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Mein Umgang mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster, der Pfarrei St. Franziskus Duisburg-Homberg, meines Verbandes oder meines Trägers, hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Ich akzeptiere die aufgeführten Verhaltensregeln in den Bereichen

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag

entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

- Um Schwierigkeiten bei der Ausübung der Rolle als Bezugsperson zu vermeiden sind intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen zu unterlassen.
- Grundsätzlich sollen 1:1-Situationen, wann immer möglich, vermieden werden. Einzelgespräche, Einzelübungen, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind immer ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse von der Bezugsperson zu den Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.

- Außer zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben darf Körperkontakt unter keinen Umständen erzwungen werden.
- Körperkontakt ist sensibel und ist erlaubt nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost sowie für pädagogisch und gesellschaftlich zulässige Spiele / Methoden (wie z.B. Vertrauensspiele).
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Wenn von Seiten eines Schutzbedürftigen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Schutzbedürftigen ausgehen. Sie wird von Seiten der Bezugsperson reflektiert und nur im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

### **Sprache und Wortwahl**

Sprache und Wortwahl sind wichtig für den Aufbau von Beziehungen. Sie können aber Menschen auch zutiefst verletzen und demütigen. Daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen angesprochen, die Verwendung von Kose- oder Spitznamen (z.B. Kathi statt Katharina) erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes oder Jugendlichen. Diskriminierende Spitznamen oder unangemessene Kosenamen dürfen nicht verwendet werden.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen verwendet oder geduldet. Die Bezugsperson soll darauf achten wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, sexuellen Anspielungen, von Kraftausdrücken und abwertender Sprache soll die Bezugsperson die Kinder und Jugendlichen darauf hinweisen und versuchen dieses Verhalten nach Möglichkeit zu unterbinden.
- Verbale und nonverbale Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unbedingt zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden mit Kindern und Jugendlichen ist nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- und Intimsphäre zu respektieren.

### **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und

Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterialien mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Alle Medien, die Schutzbedürftigen zugänglich gemacht werden, sollen pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen sein.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Datenschutzregeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sollen bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung achten und gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten oder Mobbing Stellung beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbedeckten Zustand (umziehen, duschen, ...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogische Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn man sie nur ausgewählten Kindern zukommen lässt, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige sind nicht erlaubt.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. In einer fehlertoleranten Umgebung sollen die Menschen sich entwickeln können. Das gilt insbesondere dann, wenn sie nicht unseren Vorstellungen gemäß handeln. Der Umgang mit Fehlern soll konstruktiv erfolgen, indem die Schutzbefohlenen die Möglichkeit erhalten ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### **Verhalten bei Aktionen mit Übernachtungen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Hier entstehen vertiefte Vertrauensverhältnisse zwischen den Bezugspersonen und den Teilnehmenden. Bezugspersonen sind unterwegs die wichtigsten Ansprechpartner\*innen. Entsprechend wichtig ist es,

- achtsam gegenüber den Äußerungen der Kinder und Jugendlichen zu sein. Zu Beginn der Veranstaltung, der Reise oder Ferienfreizeit ist für alle Teilnehmenden deutlich zu machen, wer die Ansprechpartner\*innen sind und an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können. Dies gilt ebenfalls für die Bezugspersonen. Auch hier sind im Vorfeld im Team die Ansprechpersonen zu klären.
- dem Recht auf beständige und respektvolle Beziehungen zwischen Teilnehmenden und Bezugspersonen gerecht zu werden. Dies gilt auch für den Umgang der Bezugspersonen untereinander. Die Bezugspersonen achten darüber hinaus auf einen respektvollen Umgang unter den Teilnehmenden.
- dass im Vorfeld des Ausfluges, der Reise oder Ferienfreizeit mit dem/der verantwortliche\*n Seelsorger\*in und Bezugspersonen die Regeln, Strukturen und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten besprochen werden. Die Verantwortlichen sollen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.  
Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus

beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen leitenden Pfarrers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Begründete Ausnahmen sind vorher mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Verantwortlichen der Kirchengemeinde zu klären und im Einzelfall anzuzeigen.
- Insbesondere bei sogenannten Nachtaktionen ist darauf zu achten, dass diese nur mit Zustimmung aller beteiligten Personen geschehen und dass das individuelle Grenzempfinden der Teilnehmenden beachtet wird. Für die nicht teilnehmenden Personen muss eine Betreuung gewährleistet sein.

Sollte aus guten Gründen von einer in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Verhaltensregel abgewichen werden, muss dies immer transparent gemacht werden.

---

Name, Vorname

---

Unterschrift

---

Ort, Datum

- **Beratungs- und Beschwerdeweg, Intervention**

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Verbindliche Beschwerdewege, die auch in den Präventionsschulungen bekannt gemacht werden, machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden.

Zudem werden alle Ehrenamtlichen in den Schulungen und Informationsveranstaltungen darüber informiert, wie der Handlungsleitfaden anzuwenden ist. Dieser ist der Broschüre „Augen auf!“ die das Bistum Münster herausgegeben hat, zu entnehmen.

Wir möchten klar vermitteln:

Es ist gewollt, dass man schnell Meldung macht, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Und wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

An Hinweistafeln in Eingangsbereichen in unseren Gemeinde- und Jugendräumen werden Hinweise mit örtlichen Beratungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie die Telefonnummern für spezielle Hilfe ausgehängt, damit diese Informationen allen, vor allem den Kindern und Jugendlichen, zugänglich sind.

### **Geeigneter Umgang in Krisensituationen**

Auslöser für ein Tätigwerden ist das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls. Hierbei handelt es sich um konkrete Hinweise aus direkten oder indirekten Mitteilungen und Beobachtungen für eine Gefährdung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls von Schutzbefohlenen. Im Folgenden eine mögliche Vorgehensweise in der Pfarrei. Es kann sich für Hilfe jeder Zeit auch an externe Beratungsstellen gewandt werden.

### **Vorgehensweise in der Pfarrei St. Franziskus:**

- Die Kenntnis erhaltene Person informiert einen Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin ihres Vertrauens aus der Pfarrei bzw. den Leiter der Pfarrei über das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Schutzbefohlenen (siehe Handlungsleitfaden, Anhang 1).
- Es sollte sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle sollten zur Sprache gebracht werden und die nächsten Handlungsschritt festgelegt werden. „Gemeinsam findet eine erneute Einschätzung statt ob

gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des/der Schutzbefohlenen vorliegen, ob ggf. noch weitere Fach-Personen hinzugezogen werden und wann der zuständige Pfarrer informiert wird.

Bei Verdacht gegen eine hauptamtliche Person werden in jedem Fall die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums Münster mit einbezogen.

- Kommen die Personen hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird die entsprechende Präventionsfachkraft informiert und spätestens dann auch der Pfarrer.
- Es werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §64 SGB VIII beachtet. Die Sozialdaten sind demnach vor Übermittlung an evtl. Stellen zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die Fallverantwortung bleibt bei dem Leiter der Pfarrei.
- Gemeinsam –Pfarrer/ kenntniserteilende Person – beraten das weitere Vorgehen unter Einbeziehung externe Beratungsstellen. Gemeinsam nehmen diese eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten einen Schutzplan. Dabei entwickeln sie Vorschläge, welche Hilfen erforderlich und geeignet sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- Über die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten entscheidet der Leiter der Pfarrei in Rücksprache einer „insofern erfahrenen Fachkraft (8a Fachkraft). Dies erfolgt grundsätzlich, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Schutzbefohlenen infrage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Leiter der Pfarrei.
- Ergibt die Fallbeurteilung, dass eine Weitergabe an Jugendamt oder/und Polizei nötig ist, so erfolgt dies durch den Leiter der Pfarrei.
- Alle hier genannten Schritte und Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Gesprächsbeteiligten zu unterzeichnen.  
(siehe Anhang 2 – Dokumentationsblätter)
- Der Schutzplan und die Dokumentationen gehen zeitnah dem Leiter der Pfarrei zu.
- Die gesamte Dokumentation des Vorgangs ist in der Pfarrei unter Verschluss aufzubewahren.

Diese konkrete Vorgehensweise wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt (Anhang 1+2). Zudem wird dieser Weg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die diversen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten.

### **Ansprechpartner und Beratungsstellen**

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

### **Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei**

<b>Leitender Pfarrer / Pfarrverwalter</b>	Niklas Belting Tel. 02066/ 50 23 18 – 1 belting@bistum-muenster.de
<b>Präventionsfachkraft der Pfarrei</b>	Stefan Bernsdorff 02066 500123 s.bernsdorff@outlook.de

### **Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster**

<b><u>Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche</u></b>	Dr. Margret Nemann: 0152 57638541 sekr.kommission@bistum-muenster.de  Hildegard Frieling Heipel 0173 1643969 sekr.kommission@bistum-muenster.de  Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
---	--

### **Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote**

<b>Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft</b>	Evelin Bernsdorff Kindergarten St. Martin 02066 34230 bernsdorff-e@bistum-muenster.de
---	--

<p><b>Namen externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung</b></p>	<p>Wildwasser Duisburg e.V. Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt Lutherstrasse 36 47058 Duisburg Tel: 0203 343016 Wildwasser.Duisburg@t-online.de <a href="http://www.wildwasser-duisburg.de">www.wildwasser-duisburg.de</a></p> <p>Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Duisburg Schwarzenberger Str. 47 47226 Duisburg (Rheinhausen) Tel: 02065/73008 <a href="http://www.ehefamilieleben.de">www.ehefamilieleben.de</a></p>
<p><b>Ggf. weitere externe Beratungsstellen</b></p>	<p>Deutscher Kinderschutzbund OV Duisburg Adlerstr. 57, 47055, Duisburg-Wanheimerort Ellen Bollmann Tel.0203/735513 Zartbitter Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Hammer Straße 220, 48153 Münster, Tel: 0251 4140555 info@zartbitter-muenster.de <a href="http://www.zartbitter-muenster.de">www.zartbitter-muenster.de</a></p>
<p><b>Jugendamt</b></p>	<p>Stadt Duisburg Jugendamt - Bezirksamt Homburg/Ruhrort/Baerl Bismarckplatz 1, 47198, Duisburg Ansprechpartner: Martin Schiebener Tel: 0203 2838719 m.schiebener@stadt-duisburg.de</p>
<p><b>Weitere (z.B. Ärztlicher Notdienst, Krankenhaus o.ä.)</b></p>	<p>Kinderschutzbambulanz Düsseldorf: Tel: 0211 41605610</p>

### Bundesweite Beratungsangebote

<p><b><u><a href="#">Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“</a></u></b></p>	<p>0800-22 55 530 Alle Infos auf <a href="http://www.hilfeportal-missbrauch.de">www.hilfeportal-missbrauch.de</a></p>
<p><b><u><a href="#">Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</a></u></b></p>	<p>116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html">www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html</a></p>

<a href="#">Nummer gegen Kummer</a> <b>„Elterntelefon“</b>	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf <a href="http://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html">www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html</a>
<b>Telefonseelsorge</b>	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf <a href="http://www.telefonseelsorge.de/">www.telefonseelsorge.de/</a>

- **Qualitätsmanagement**

Wir wünschen uns, dass ein gutes System präventiver Maßnahmen den Schutz der Kinder und Jugendlichen und hilfebedürftigen Erwachsenen garantiert. Doch in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld, in dem die mitarbeitenden Personen sowie die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen wechseln, müssen wir als Pfarrei St. Franziskus das Thema lebendig halten und immer wieder überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen. Das Institutionelle Schutzkonzept wird nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, nach größeren strukturellen Veränderungen oder spätestens nach 5 Jahren überprüft.

- Die Pfarrei benennt eine Präventionsfachkraft, die für diese Aufgabe durch das Bistum Münster ausgebildet wird.  
Die Präventionsfachkraft kann zur Fragenklärung oder Information kontaktiert und zu Treffen eingeladen werden. Sie hält das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Pfarrei lebendig.
- Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – etwa bei Wegfall, bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen.
- Das Seelsorgeteam soll den Programmpunkt Präventionsarbeit und Institutionelles Schutzkonzept bei den Jahresreflexionen mit behandeln.

## 6. Aus- und Fortbildung

Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen finden regelmäßig Schulungen statt, vor allem zu Beginn ihrer Tätigkeiten.

Intensivschulung: Für die hauptamtlichen Seelsorger\*innen, Erzieher\*innen und der/dem hauptamtlichen Kirchenmusiker\*in finden im Turnus von 5 Jahren eine 12 stündige Schulung statt. Für alle Katechet\*innen, Jugendgruppenleiter\*innen, Messdienerleiter\*innen und für die, die intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, z.B. Ferienmaßnahmen: 6 Zeitstunden. Für alle Ehrenamtlichen in unserer Pfarrei: 1,5 Stunden.

5 Jahre nach der ersten Schulung werden alle zu einer Auffrischung eingeladen, in der die Sachkenntnisse vertieft werden können.

Ausbildung und Weiterbildung von Jugendleiter\*innen/ Ferienfreizeitleiter\*innen soll z.B. durch Gruppenleiterkurse, Thementage usw. gewährleistet werden.

- **7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren sollen die Kinder und Jugendlichen in ihren Gruppen die Gelegenheit erhalten, die Gruppenregeln mit zu gestalten. Bestehende Regeln sollen nicht aufgezwungen, sondern vielmehr erklärt und nahegebracht werden, um den jeweiligen Sinn hinter dem Regelwerk verständlich zu machen. Wir versprechen uns davon eine größere Akzeptanz und schließlich eine Verinnerlichung des Regelwerkes.

- **Schlusswort**

Kinder- und Jugendschutz und der Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit soll als Dauerthema in unserer Pfarrei St. Franziskus etabliert werden.

- **Anhang**

- 1 Handlungsleitfaden
- 2 Dokumentationsblätter
- 3 Bestimmungen zur Vorlage eines EFZ